

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Hochschulgesetz - Start der Vernehmlassung

Der Regierungsrat plant ein kantonales Hochschulgesetz. Er hat den Entwurf einer entsprechenden Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Mit dem neuen Gesetz soll die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes sieht vor, dass Pädagogische Hochschulen neu einer institutionellen Akkreditierung bedürfen. Das Führen einer eigenen Pädagogischen Hochschule mit der zur Akkreditierung notwendigen Ausprägung benötigt dabei eine entsprechende gesetzliche Grundlage auf Kantonsebene. Eine entsprechende Autonomie einer Hochschulinstitution ist ein wesentliches Element, das zur Qualität einer Hochschule beiträgt und daher für eine erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt wird. Sämtliche Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz – mit Ausnahme der PHSH – sind heute bereits als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet. Auch der Regierungsrat erachtet die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt als sinnvollste Organisationsform für die zukünftige PHSH.

Das Hochschulgesetz dient zukünftig als Rahmengesetz für das gesamte Hochschulwesen im Kanton Schaffhausen. Es gilt damit nicht nur für die bereits bestehende PHSH, sondern auch für allfällige künftige öffentlich-rechtliche sowie private Hochschulen mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Der Kanton hat ausserdem für einen gleichberechtigten Zugang von Studierenden aus dem Kanton Schaffhausen zu ausserkantonalen Hochschulen zu sorgen.

Die Autonomie der PHSH ist jedoch nicht absolut. Die Budgethoheit liegt weiterhin beim Kantonsrat und die PHSH ist zur regelmässigen Berichterstattung und Rechenschaft gegenüber den politischen Instanzen verpflichtet. Das Personal der PHSH untersteht rechtlich weiterhin dem kantonalen Personal- und Besoldungsrecht. Der im Hochschulgesetz definierte Grundauftrag der PHSH ist identisch mit den bereits aktuell bestehenden Aufgaben. Oberstes Organ wird der aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Hochschulrat. Er trägt die strategische Führung sowie die unmittelbare Aufsichtsverantwortung.

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, den Parteien, den Schulbehörden sowie betroffenen Organisationen eröffnet.

Ja, aber zu "Sion 2026"

Der Regierungsrat steht der Olympia-Kandidatur «Sion 2026» grundsätzlich positiv gegenüber und sieht den Sportgrossanlass als Chance, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Der Bundesrat sieht ein finanzielles Engagement zur Unterstützung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele "Sion 2026" von insgesamt 909 Mio. Franken vor. Vorgesehen sind vier Verpflichtungskredite für die Kandidatur (8 Mio. Franken), für olympische Sportanlagen (30 Mio. Franken), für die Sicherheitskosten (44 Mio. Franken) und für die Durchführung (827 Mio. Franken).

Das Kandidaturprojekt "Sion 2026" ist nach Ansicht der Regierung von nationaler Bedeutung und die Wirkung geht weit über den Sport hinaus. Die Bundesbeteiligung darf jedoch nicht dazu führen, dass übrige Bundesbeiträge an die Kantone in Frage gestellt werden. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass der Kanton Schaffhausen im Rahmen eines interkantonalen Polizeieinsatzes Unterstützung leistet, um die Sicherheit bei den Spielen im Jahr 2026 zu gewährleisten, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Einsätze gemäss den geltenden Richtlinien entschädigt werden.

Der Regierungsrat fordert, dass die grosse Beachtung von «Sion 2026» dazu genutzt wird, um das Sportverhalten der Schweizer Bevölkerung weiter zu fördern, und dass deshalb ein Teil des Durchführungskredits für konkrete sportfördernde Massnahmen eingesetzt wird.

Ja zu Änderung des Familienzulagengesetzes

Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Familienzulagengesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das Gesetz soll in drei Punkten geändert werden: Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden und nicht erst nach Vollendung ihres 16. Altersjahres, neu sollen arbeitslosen alleinstehenden Müttern Familienzulagen gewährt werden und schliesslich soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden. Diese Änderungen haben nur geringe finanzielle Auswirkungen auf die Kantone.

Ja zu Rahmenübereinkommen über Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

Der Regierungsrat stimmt dem Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro) zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Die Konvention von Faro ist als allgemeiner Rahmen für europäische Kulturerbe-Politiken bestimmt und soll die bestehenden Instrumente des Europarats im Bereich Kulturerbe ergänzen und stärken. Die Konvention schafft keine einklagbaren Rechte und ist nicht unmittelbar anwendbar. Ihre Ziele müssen auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden.

Die Ratifikation der Konvention von Faro festigt und erweitert das internationale Engagement der Schweiz in einem wichtigen Bereich der Kulturgütererhaltung. Die Konvention von Faro kann dazu beitragen, das Kulturerbe in seiner ganzen Breite für die Gesellschaft in Wert zu setzen und seine Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu unterstreichen. Zugleich stellt die Ratifikation einen nachhaltigen Beitrag der Schweiz zum europaweit geplanten Kulturerbejahr 2018 dar.

Zustimmung zum Schutz des Unterwasser-Kulturerbes

Der Regierungsrat begrüsst die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes und die Umsetzung im Schweizer Recht, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das Übereinkommen von 2001 ist ein wirksames Instrument, um die weltweit stark zunehmende Plünderung und Ausbeutung des Kulturerbes unter Wasser zu verhindern und seinen Schutz zu garantieren. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, auf ihrem Territorium den Handel mit Objekten, die in Verletzung der Konvention behändigt wurden, zu verhindern. Damit wird ein Zeichen gesetzt, dass die Schweiz keine Plattform für illegalen Handel ist. Die Konvention umfasst alle Arten von Gewässern und damit auch die schweizerischen Fundstätten in Seen, Flüssen, Mooren und Quellen. Mit der Genehmigung des Übereinkommens garantiert die Schweiz als Vertragsstaat einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit diesem einmaligen und vielseitigen Unterwasser-Kulturerbe.

Regierung nicht einverstanden mit Forderung des Preisüberwachers zu Pflegerestkosten

Die Regierung spricht sich gegen die Forderung des Preisüberwachers aus, dass baldmöglichst schweizweit einheitliche Methoden zur Ermittlung der Pflegerestkosten etabliert werden, wie sie in ihrer Vernehmlassung an die Preisüberwachung festhält. Für den Regierungsrat ist die Argumentation des Preisüberwachers nicht nachvollziehbar. Die Zuständigkeit zur Regelung der Restfinanzierung ist explizit den Kantonen übertragen worden. Pflegerestkosten sind diejenigen Kosten, die anfallen, wenn die Krankenkassen- und Bewohnerbeiträge zur Finanzierung der Pflegekosten nicht ausreichen. Der Bundesgesetzgeber regelte, dass die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegekosten national einheitlich sind und die Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einen vom Bundesrat festgelegten Betrag nicht übersteigen darf. Die Restfinanzierung allerdings ist Sache der Kantone.

Der Preisüberwacher empfiehlt den Kantonen namentlich, auf die Festlegung pauschaler Normkosten bei der Restfinanzierung der Pflege zu verzichten und stattdessen die heimspezifischen, effektiven Kosten der einzelnen Heime zu erheben und zu berücksichtigen. Der Regierungsrat sieht demgegenüber in gut ausgestalteten Normkosten eine begründete Alternative zum Vorschlag des Preisüberwachers. Normkosten erhalten den Kostendruck auf die Heime. Könnten die Heime davon ausgehen, dass ihre Pflegekosten unabhängig von deren Höhe vom Kanton gedeckt würden oder zumindest verhandelbar wären, würden sie den wirtschaftlichen Anreiz zur Effizienzsteigerung verlieren.

Zudem soll gemäss Empfehlung des Preisüberwachers im Sinne der finanziellen Äquivalenz die Verantwortung für die Pflegerestkostenregelung an die Gemeinden delegiert werden. Diese Empfehlung ist nach Ansicht der Regierung vollends unpraktikabel, da kleinere Gemeinden in ihren Verwaltungen in aller Regel nicht über das nötige spezialisierte Fachwissen verfügen, um Kalkulationen in einem derart komplexen und politisch sensiblen Themenbereich autonom durchführen zu können. Zudem gerät ein landesweit einheitlicher Vollzug vollends ausser Reichweite.

Schaffhausen, 6. März 2018
Nr. 9/2018

Staatskanzlei Schaffhausen